Landratsamt Karlsruhe
-untere Flurbereinigungsbehörde-

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Bretten (Nord)
Landkreis Karlsruhe

Änderungsbeschluss Nr. 4 vom 11.11.2026

1. Das Landratsamt Karlsruhe -untere Flurbereinigungsbehörde- ordnet hiermit eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebiets der Flurbereinigung **Bretten (Nord)** nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) an.

   Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden ausgeschlossen:
   Von der Gemeinde Bretten, Gemarkung Neibsheim
   Landkreis Karlsruhe
   die Grundstücke Flst. Nr. 1469, 1470, 1471, 1472, 1473, 1474, 1474/1 und 1509/1.

   Die Fläche der ausgeschlossenen Grundstücke beträgt rd. 4,3 ha.
   Das geänderte Flurbereinigungsgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von rd. 832 ha.

   Seine Abgrenzung ist aus der Gebietskarte in der Fassung vom 11.11.2026 ersichtlich. Die Gebietskarte ist Bestandteil dieses Beschlusses.
   So weit im ausgeschlossenen Gebiet Anlagen oder Maßnahmen durch das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg -obere Flurbereinigungsbehörde- nach § 41 Abs. 3 FlurbG festgestellt oder nach § 41 Abs. 4 genehmigt wurden, wird die Planfeststellung bzw. Plangenehmigung hiermit insoweit widerrufen.[2)]

2. Dieser Beschluss mit Begründung und Gebietskarte liegt 1 Monat lang - vom 1. Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet - im technischen Rathaus in Bretten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.
   Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tage nach der Bekanntgabe sämtlicher Unterlagen in der betreffenden Gemeinde ein.

   Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung und Gebietskarte auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/3890) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Karlsruhe, Sitz: Karlsruhe eingelegt werden.
(Hinweis: Anschrift der gemeinsamen Dienststelle Flurneuordnung des Landkreis Karlsruhe, Enzkreis und Landkreis Rastatt: Kriegsstraße 103a, 76135 Karlsruhe oder jede andere Stelle des Landratsamts Karlsruhe)

Begründung

Die Ausschließung der Grundstücke ist zweckmäßig, da die Ziele der Flurbereinigung auch ohne diese Grundstücke erreicht werden können.
Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft ist zu der Änderung des Flurbereinigungsgebiets gehört worden.

gez. Stoppelkamp D.S.